

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 3.

Stettin, den 11. Februar 1930.

62. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 25.) Zusammentritt der 9. Generalsynode zu ihrer ordentlichen Tagung und die kirchliche Fürbitte für diese. — (Nr. 26.) Steuerabzug vom Arbeitslohn. — (Nr. 27.) Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1929. — (Nr. 28.) Instandhaltung der Küsterschulhäuser. — (Nr. 29.) Patronatliche Entlastung der Kirchentassenrechnungen für das Rechnungsjahr 1928. — (Nr. 30.) Einrichtung von Gottesdiensten für Taubstumme und deren Angehörige. — (Nr. 31.) Das Potsdamsche Große Waisenhaus. — (Nr. 32.) Beschluß der 18. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode über Kindergottesdienste. — (Nr. 33.) Beschluß der 18. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode betreffend Arbeit des Kinderhortes. — (Nr. 34.) Beschluß der 18. Pommerschen Provinzialsynode betreffend Feiertagesdienste für die evangelische Schulfugend am Reformationsfeste. — (Nr. 35.) Deutsches Kirchliches Adreßbuch, 2. Auflage. — (Nr. 36.) Kreisfakungen gemäß Artikel 41 Absatz 3 der Verfassungsurkunde. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Januar 1930.

(Nr. 25.) Zusammentritt der 9. Generalsynode zu ihrer ordentlichen Tagung und die kirchliche Fürbitte für diese.

Der Kirchen senat hat auf Grund des Art. 121 Abs. 3 Bl. beschlossen, die 9. Generalsynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union auf Sonnabend, den 22. Februar 1930, nach Berlin zu ihrer ordentlichen Tagung einzuberufen. Die Synode wird voraussichtlich etwa bis zum 15. März d. Js. versammelt sein.

Im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats veranlassen wir die Herren Geistlichen, gemäß Art. 121 Abs. 5 Bl. der Generalsynode während deren Tagung in den Hauptgottesdiensten fürbittend zu gedenken (Agende I. S. 7 und 9).

Lgb. VII. Nr. 143.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Januar 1930.

(Nr. 26.) Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Die Gemeindefkirchenräte weisen wir auf die nachfolgend abgedruckten zwei Runderlasse des Finanzministers zur genauen und pünktlichen Nachachtung hin.

Runderlaß d. F. M. vom 24. Dezember 1929 über das Verfahren beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (II A. Nr. 13 332).

Vorgang: Pr. Bef. Blatt 1928 S. 190, 1927 S. 141.

Nach der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen über die vereinfachte Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1929 vom 14. Dezember 1929 (RMBl. S. 690) sind für das Kalenderjahr 1929 wieder Lohnsteuerüberweisungslisten wie für 1927 aufzustellen. Die Vorschriften unter Ziffer 3 meines Runderlasses vom 3. Oktober 1927 — II A. Nr. 9292, Pr. Bef. Bl. S. 141, finden mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Lohnsteuerüberweisungslisten für das Kalenderjahr 1929 sowie etwaige Fehlanzeigen spätestens bis zum 15. Februar 1930 dem für die zahlende Kasse zuständigen Finanzamt einzusenden sind. Mit der Ausschreibung der Lohnsteuerüberweisungslisten ist so frühzeitig zu beginnen, daß deren Absendung bis zum 15. Februar 1930 gesichert ist.

Runderlaß d. F. M. vom 27. Dezember 1929, betreffend Steuerabzug vom Arbeitslohn, Ausschreibung der Lohnzettel (II A. Nr. 13 528).

Vorgang: Pr. Bef. Blatt 1924 S. 94, 1926 Seite 94, 190, 1928 Seite 2.

Da nach dem Runderlaß vom 24. Dezember 1929 — II A. Nr. 13 332, Pr. Bef. Bl. 1930 Seite 1 — für das Kalenderjahr 1929 von der Ausfertigung von Lohnsteuerüberweisungsblättern abgesehen ist, müssen für dieses Jahr wieder gemäß § 66 der Ausführungsbestimmungen vom 8. Mai 1926 zum Einkommensteuergesetz (RMBl. S. 209) Lohnzettel eingereicht werden. Die Kassen haben Lohnzettel nach vorgeschriebenem Muster für alle Empfangsberechtigten auszufüllen, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1929 den Betrag von 9200 *RM* überstiegen hat. Die Lohnzettel sind bis zum 31. Januar 1930 an das für den Empfangsberechtigten zuständige Finanzamt einzureichen.

Lgb. IV. Nr. 3063.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Januar 1930.

(Nr. 27.) Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1929.

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 14. Dezember 1929 betreffend die vereinfachte Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1929 zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Verordnung über die vereinfachte Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1929.

Vom 14. Dezember 1929.

Auf Grund des § 82 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I Seite 189) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für die im Kalenderjahr 1929 vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerabzugsbeträge sind abweichend von den Vorschriften der §§ 46 bis 49, 51, 52, 58 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 5. September 1925 (Reichsministerialbl. S. 1186) die Lohnsteuerüberweisungsblätter, Lohnsteuerausweise und Nachweisungen, die Zusammenstellung und die Steuerarten mit Einlagebogen nur nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung einzureichen.

§ 2.

(¹) Arbeitgeber, die im Kalenderjahr 1929 den Steuerabzug vom Arbeitslohn im allgemeinen Überweisungs- und Behördenverfahren nach §§ 42 bis 45, 50 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgenommen haben, haben nach Ablauf des Kalenderjahres 1929 in die Lohnsteuerüberweisungslisten (Muster 1) nur diejenigen Arbeitnehmer aufzunehmen, die im Kalenderjahr 1929 während der ganzen Dauer der Beschäftigung oder während eines Teils derselben in einer anderen Gemeinde (Sitzgemeinde) als in der Beschäftigungsgemeinde einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

(²) Als Beschäftigungsgemeinde gilt die Gemeinde derjenigen Betriebsstätte, von der aus die Steuerabzugsbeträge für im Kalenderjahr 1929 gezahlten Arbeitslohn an eine Kasse der Reichsfinanzverwaltung abgeführt worden sind. Im Behördenverfahren ist der Sitz der abführenden Kasse maßgebend.

§ 3.

(¹) Hat ein Arbeitgeber Arbeitnehmer beschäftigt, die während der ganzen Dauer der Beschäftigung oder während eines Teils derselben in anderen Gemeinden als in der Beschäftigungsgemeinde einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, so ist für jede dieser Gemeinden (Sitzgemeinden) eine besondere Lohnsteuerüberweisungsliste auszufüllen.

(²) Arbeitnehmer, die während der Dauer der Beschäftigung im Deutschen Reich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sind für sich in einer gemeinsamen Lohnsteuerüberweisungsliste zusammen aufzuführen.

(³) Besitzt der Arbeitgeber mehrere Betriebsstätten, von denen aus im Kalenderjahr 1929 Steuerabzugsbeträge abgeführt worden sind, so sind von jeder dieser Betriebsstätten aus die Lohnsteuerüberweisungslisten besonders auszufüllen.

(⁴) Hat ein Arbeitgeber die in mehreren Betriebsstätten einbehaltenen Steuerbeträge durch eine Stelle gesammelt an eine Kasse der Reichsfinanzverwaltung abgeführt, so sind die Überweisungslisten von dieser Stelle aus auszuschreiben. Die Präsidenten der Landesfinanzämter sind befugt, in besonders begründeten Fällen auf Antrag zuzulassen, daß die Überweisungslisten von den einzelnen Betriebsstätten aus ausgeschrieben werden, wenn der Arbeitgeber in der Lage ist, der Kasse der Reichsfinanzverwaltung, an die die Steuerabzugsbeträge abgeführt worden sind, nach Maßgabe des § 5 mitzuteilen, wie sich sein Abführungsfall auf die einzelnen Betriebsstätten verteilt. Das gilt sinngemäß auch für die Fälle des § 53 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

§ 4.

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer-Überweisungslisten auf Grund der Eintragungen in dem Lohnkonto (§ 38 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn) auszuschreiben. In Spalte 4 der Lohnsteuer-Überweisungsliste ist der Steuerabzugsbetrag anzugeben, der von dem Arbeitslohn einbehalten worden ist, den der Arbeitnehmer in der Zeit bezogen hat, während der er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Beschäftigungsgemeinde hatte (Spalte 3). Die Lohnsteuer-Überweisungslisten sind in Spalte 4 aufzurechnen und vom Arbeitgeber oder einer Person, die zur Vertretung der Firma rechtlich befugt ist, zu unterschreiben.

§ 5.

(¹) Soweit nach den §§ 2, 3 Lohnsteuer-Überweisungslisten auszuschreiben sind, sind sie mit einer nach Muster 2 abzugebenden Versicherung, daß die Angaben vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, spätestens bis zum 15. Februar 1930 dem Finanzamt, in dessen Bezirk die Beschäftigungsgemeinde liegt, einzusenden. In den Fällen des § 3 Abs. 4 muß bis zu diesem Tage auch die Mitteilung über die Verteilung der Lohnsteuerbeträge auf die einzelnen Betriebsstätten abgegeben werden.

(²) Sofern Lohnsteuer-Überweisungslisten von einem Arbeitgeber nicht auszuschreiben sind, hat er dem Finanzamt eine Fehlanzeige nach Muster 3 spätestens bis zum 15. Februar 1930 einzusenden.

(³) Die Vordrucke für die Muster 1 bis 3 sind den Arbeitgebern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 6.

(¹) Soweit der Steuerabzug vom Arbeitslohn im Kalenderjahr 1929 im Markenverfahren nach §§ 54 bis 62 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn durchgeführt worden ist, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, spätestens bis zum 15. Februar 1930 seine Steuerkarte und die Einlagebogen, die im Kalenderjahr 1929 zum Einkleben und Entwerten von Steuermarken verwendet worden sind, an das Finanzamt abzuliefern, in dessen Bezirk er zur Zeit der Ablieferung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(²) Auf die Verpflichtung zur Einsendung oder Übergabe der Steuerkarten und Einlagebogen hat das Finanzamt durch öffentliche Bekanntmachung, der Arbeitgeber durch Anschlag in den Arbeits- und Geschäftsräumen hinzuweisen.

(³) An Stelle des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Einsendung oder Übergabe der Steuerkarten und Einlagebogen übernehmen; in diesem Falle sind die Steuerkarten und Einlagebogen dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt zu übersenden.

Berlin, den 14. Dezember 1929.

Der Reichsminister der Finanzen.

Im Auftrage:
Barden.

Lgb. IV. Nr. 3044.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Januar 1930.

(Nr. 28.) Instandhaltung der Rüsterschulhäuser.

Regierung

Stettin, den 16. Januar 1930.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

R. A. I. Nr. 131.

Wir haben in letzter Zeit wiederholt die Erfahrung gemacht, daß Schulunterhaltungspflichtige — Schulverbände, Kirchengemeinden und Drittverpflichtete — der Meinung sind, zu den Kosten bau-

licher Instandsetzungen sowie zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten grundsätzlich eine Staatsbeihilfe beanspruchen zu können. Obwohl uns die wirtschaftliche Notlage vieler Baupflichtiger bekannt ist, müssen wir doch darauf hinweisen, daß unsere Mittel äußerst knapp bemessen sind, und wir daher nur noch in ganz dringlichen Fällen bei nachgewiesener wesentlicher Leistungsschwäche eines Schulunterhaltungspflichtigen in bescheidenem Umfange lediglich einen Zuschuß geben können. Im übrigen steht den Schulunterhaltungspflichtigen ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer staatlichen Unterstützung ihrer Schulbauten überhaupt nicht zu, soweit nicht der Anspruch auf Gewährung eines staatlichen Baudrittels im Sinne des § 17 B. U. G. in Frage kommt. Vielmehr haben die Baupflichtigen aus eigenen Mitteln für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Baulichkeiten aufzukommen und dafür zu sorgen, daß die Schulgebäude nicht vernachlässigt werden. Hierzu gehört, daß alljährlich für die laufende bauliche Unterhaltung in den Haushaltsplan ein angemessener Betrag eingesetzt wird. Wir können künftig Staatsbeihilfen — immer in der Voraussetzung, daß uns Mittel noch zur Verfügung stehen — nur dann gewähren, wenn aus bestimmten dringlichen Gründen besonders hohe Kosten entstanden sind, und wenn diese Kosten nicht etwa darauf zurückzuführen sind, daß die Schulunterhaltungspflichtigen die bauliche Unterhaltung jahrelang vernachlässigt haben. Zu laufenden Instandsetzungsarbeiten von geringem Umfange, insbesondere zu solchen, bei denen ein staatliches Baudrittel nicht in Frage kommt, können grundsätzlich Beihilfen nicht gegeben werden.

Vorstehende im Schulblatt der Regierung Stettin veröffentlichte Generalverfügung der Regierung Stettin bringen wir hiermit den Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirks zur Kenntnis.

Auch unsererseits müssen wir den Gemeindefkirchenräten dringend nahe legen, zutreffendenfalls jährlich in den Haushaltsplan der Kirchenkasse einen ausreichenden Betrag für die Instandhaltung des Küsterschulgehöftes einzusetzen, soweit der Kirchengemeinde dessen bauliche Unterhaltung obliegt.

Lgb. IV. Nr. 3085.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Januar 1930.

(Nr. 29.) Patronatliche Entlastung der Kirchenkassenrechnungen für das Rechnungsjahr 1928.

Die Gemeindefkirchenräte veranlassen wir, die Kirchenkassenrechnungen für das Rechnungsjahr 1928, soweit es sich um staatliches Patronat handelt, umgehend der Regierung zur patronatlichen Entlastung einzureichen.

Lgb. IV. Nr. 3072.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Januar 1930.

(Nr. 30.) Einrichtung von Gottesdiensten für Taubstumme und deren Angehörige.

Außer den im Kirchlichen Amtsblatt 1929 auf Seite 200 bis 202 veröffentlichten Gottesdiensten finden noch folgende Gottesdienste für Taubstumme und deren Angehörige statt:

- A. in Dr a m b u r g jedesmal um ¼1 Uhr:
am 23. März 1930 mit Beichte und Abendmahl,
am 25. Mai 1930 und
am 3. August 1930;
- B. in T e m p e l b u r g an denselben Sonntagen wie in Dramburg,
jedesmal um 4 Uhr nachmittags. Am 23. März 1930 ebenfalls mit Beichte und
Abendmahl.
Leitung: Pastor Schardin in Pielburg.

Lgb. VI. Nr. 4111.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Februar 1930.

(Nr. 31.) Das Potsdamsche Große Waisenhaus.

Der Direktor des Potsdamschen Großen Waisenhauses bittet uns um folgende Bekanntmachung:
Das „Potsdamsche Große Waisenhaus“, das 1724 gegründete ehemalige „Königliche Militär-Waisenhaus“, ein Erziehungsheim von christlichem, rein evangelischem Charakter für Knaben und

Mädchen von 6—15 Jahren, nimmt außer Waisen und Halbwaisen von Kriegsteilnehmern neuerdings auch Beamtenwaisen und in besonderen Fällen auch Kinder auf, deren Väter noch leben, ihnen aber an ihrem Wohnort nicht die gewünschte Ausbildung zuteil werden lassen können, z. B. Kinder von Lehrern, Forst-, Verkehrs- und Sicherheitsbeamten auf dem Lande.

Die achtsstufige Anstaltschule ist „mittlere Schule“ mit gutem Elementarunterricht und vielen wahlfreien Kursen in wissenschaftlichen und technischen Fächern. Für Schwächerbegabte dreistufige Förderschule mit vereinfachtem Lehrplan, für Gutbegabte Möglichkeit des Übergangs in eine städtische höhere Schule. Solche Schüler wohnen in dem der Anstalt angeschlossenen Schülerheim. In dieses werden auch von auswärts kommende gutbegabte Schüler höherer Lehranstalten aufgenommen. Erziehung durch Lehrer bzw. Lehrerinnen. Vollständige Beköstigung, Bekleidung, Unterricht und alle Lehrmittel, eigener Arzt, Anstaltslazarett. Unterhaltssatz: sämtliche Renten und Waisenbezüge, mindestens aber 57 *RM* monatlich. Bei Besuch von höheren Schulen ist auch das Schulgeld zu zahlen. Meldungen und Anfragen an Direktion oder Pfarramt des Potsdamschen Großen Waisenhauses.

Lgb. VI. Nr. 2054.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Februar 1930.

(Nr. 32.) Beschluß der 18. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode über Kindergottesdienste.

Die Provinzialsynode hat in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 1929 beschlossen:

Die Provinzialsynode weist nochmals und nachdrücklich auf den Beschluß der Provinzialsynode 1927 hin, der folgenden Wortlaut hatte:

„Die Provinzialsynode bittet das Evangelische Konsistorium, darauf hinzuwirken, daß entsprechend dem Antrag des Herrn Generalsuperintendenten D. Kähler in allen Gemeinden in regelmäßiger Folge, möglichst sonntäglich, nötigenfalls auch durch Laienkräfte, Kindergottesdienste gehalten werden.“

Provinzialsynode spricht dem Konsistorium ihren besonderen Dank für seine bisherigen Bemühungen um regelmäßige Abhaltung von Kindergottesdiensten aus. Sie sieht die Abhaltung von Kindergottesdiensten als eine Amtspflicht jedes evangelischen Geistlichen an.

Lgb. VI. Nr. 3924.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Januar 1930.

(Nr. 33.) Beschluß der 18. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode, betr. Arbeit des Kinderhorts.

Die 18. ordentliche Pommersche Provinzialsynode hat in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 1929 beschlossen:

Auf die wichtige Arbeit des Kinderhorts für schulpflichtige Kinder in den Städten unserer Provinz hinzuweisen und diese Arbeit zu fördern.

Lgb. VI. Nr. 3922.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Februar 1930.

(Nr. 34.) Beschluß der 18. Pommerschen Provinzialsynode betr. Festgottesdienste für die evangelische Schuljugend am Reformationsfeste.

Die Provinzialsynode hat in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 1929 beschlossen:

„Provinzialsynode begrüßt mit großer Freude die Abhaltung von Festgottesdiensten für unsere Schuljugend am Reformationstag, wie sie durch das Evangelische Konsistorium im Anschluß an den Ministerialerlaß vom 15. September 1926 in den letzten Jahren angeregt sind, weil sie in ihnen ein besonders wirksames Mittel sieht, in unseren Kindern eine heilige Dankbarkeit und Treue gegenüber den großen Segensgütern der Reformation lebendig werden zu lassen.“

Sie dankt den Gemeinden und den evangelischen Lehrern und Lehrerinnen unserer Provinz für eine Unterstützung und Förderung, die sie bisher diesen Gottesdiensten haben zuteil werden lassen und richtet an sie die herzliche und dringliche Bitte, auch weiterhin mit allen Kräften daran mitzuarbeiten und mitzuhelfen, daß diese Einrichtung von Jugend- und Festgottesdiensten am Reformationstag zu einer dauernden Einrichtung des kirchlichen Lebens unserer Kirchenprovinz werde.“

Wir empfehlen den Herren Geistlichen, den vorstehenden Beschluß in den Versammlungen der kirchlichen Körperschaften zur Sprache zu bringen und für seine Durchführung in den Kirchengemeinden Sorge zu tragen.

Egb. VI. Nr. 3917.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Februar 1930.

(Nr. 35.) Deutsches Kirchliches Adreßbuch. 2. Auflage.

Im Verlag des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland, Berlin-Steglitz, Behmestr. 8, erscheint das Deutsche Kirchliche Adreßbuch in 2. Auflage, die bedeutsame Ergänzungen und Verbesserungen enthält.

So ist es möglich gewesen, fast alle deutsch-evangelischen Kirchen und Kirchengemeinschaften außerhalb der Reichsgrenzen in einem besonderen Teil des Werkes „Das Deutsche Evangelische Ausland“ darzustellen.

Auch die Angaben über die großen kirchlichen Vereine haben durch zahlreiche Neuaufnahmen eine bemerkenswerte Erweiterung erfahren.

Das Ortsverzeichnis wurde übersichtlich gestaltet. Dadurch und durch weitere Verbesserungen stellt „Das Deutsche Kirchliche Adreßbuch“ gegenüber anderen ähnlichen Almanachs ein Nachschlagewerk von einzigartigem Wert dar und dürfte für den Gebrauch der evangelischen Geistlichkeit von Wert sein.

Der Preis für das Exemplar beträgt 18,— RM.

Der Beschaffung des Werkes aus bereiten Mitteln der Kirchen- und Kreissynodalkassen stehen Bedenken unsererseits nicht entgegen.

Egb. VI. Nr. 2033.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Januar 1930.

(Nr. 36.) Kreisfakungen gemäß Artikel 41 Absatz 3 der Verfassungsurkunde.

Durch Kreisfakung ist mit Auerkenntnis des Rechtsausschusses der Kirche und mit Genehmigung des Provinzial-Kirchenrats gemäß Artikel 41 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 147 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union bestimmt worden:

1. daß die unter einem gemeinsamen Pfarramt verbundenen Kirchengemeinden Langenberg, Wolfshorst und Fürstenflagge, Kirchenkreis Stettin Land, aus Abgeordneten der Gemeindefkirchenräte und Gemeindevertretungen der einzelnen Kirchengemeinden gebildet werden,
2. daß die unter einem gemeinsamen Pfarramt verbundenen Kirchengemeinden Mandelkow, Klein Reinkendorf, Carow, Britzlow, Kirchenkreis Stettin Land, aus Abgeordneten der Gemeindefkirchenräte und Gemeindevertretungen der einzelnen Kirchengemeinden gebildet werden.

Egb. V. Nr. 94.

Egb. V. Nr. 196.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor Lindenau in Lebbin, Kirchenkreis Wollin, am 4. November 1929, im Alter von 45 Jahren.

2. Berufen:

Der Hilfsprediger Darrow in Ostwine, Kirchenkreis Wollin, zum Pastor in Tonnin, Kirchenkreis Wollin, zum 1. Februar 1930.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Brusenfelde, Kirchenkreis Greifenhagen, privaten Patronats, ist sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an die Hofkammer, Berlin-Charlottenburg 5, Am Luisenplatz, zu richten.
- b) Die Pfarrstelle Klausnagen, Kirchenkreis Labes, privaten Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der Besoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.

- c) Die Pfarrstelle zu Ahlbeck, Kirchenkreis Uckermünde, staatlichen Patronats, ist durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle Jaseitz, Kirchenkreis Uckermünde, patronatsfrei, wird durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. April 1930 erledigt und ist alsdann wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- e) Die Pfarrstelle Lebbin, Kirchenkreis Wollin, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats demnächst wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- f) Die Pfarrstelle in Wold. Tychow, Kirchenkreis Belgard, ist durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Besetzung steht diesmal kraft Devolutionsrechts auf Grund der §§ 393, 398 A.R. der Kirchenleitung zu. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern zu richten.
- g) Die Pfarrstelle Casimirshof, Kirchenkreis Pubitz, staatlichen Patronats, ist sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und durchgreifend instandgesetzte Dienstwohnung, außerdem ist die Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Schwierigkeitszulage von jährlich 600,— *RM* in absehbarer Zeit in Aussicht genommen. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten, dem diesmal auch die Wiederbesetzung zusteht.
- h) Die Pfarrstelle in Abtsbagen, Kirchenkreis Rügenwalde, staatlichen Patronats, ist durch die Veretzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern zu richten.
- i) Die Pfarrstelle in Bessin, Kirchenkreis Stolp Stadt, privaten Patronats, ist durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort unter einstweiliger Verlegung des Pfarrsitzes im Verwaltungswege nach Stolp wieder zu besetzen. Dienstwohnung wird vom Gemeindefkirchenrat St. Marien in Stolp zur Verfügung gestellt. Besoldung nach der Besoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Der neue Pfarrstelleninhaber ist zur Mithilfe bei der Versorgung der Kirchengemeinde St. Marien in Stolp verpflichtet. Bewerbungen sind an die Patrone, Herrn von Goerne auf Bessin bzw. Herrn Hauptmann a. D. Arnold auf Reitz zu richten.
- Auf Verlangen des Evangelischen Konsistoriums ist der Pfarrer von Bessin verpflichtet, bei Zurückverlegung des Pfarrsitzes nach Bessin überzusiedeln.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Im Wanderschritt des Lebens“, Gedichte von Lic. Walter Schröder, Pastor in Reinberg. Preis 2,— *RM*.
2. Die Reformation, Deutsche Ev. Kirchenzeitung für die Gemeinde. Begründet von Hofprediger D. Adolf Stöcker. Herausgegeben von Ernst Bunte und D. Philipps. Verlag Ernst Rottgers Verlagsbuchhandlung, Berlin SW 61, Johanniterstr. 4/5. Bezugspreis: vierteljährlich 2,— *RM* zuzüglich Postgebühren. Zu bestellen beim Verlag oder durch die Post.

24